



TRIBUNALE DI BOLZANO - LANDESGERICHT BOZEN
UFFICIO DEL GIUDICE PER LE INDAGINI PRELIMINARI
AMT DES RICHTERS FUER DIE VORERHEBUNGEN
Tel. 0471/226219 – Fax 0471/226379
GIPGUP.TRIBUNALE.BOLZANO@GIUSTIZIACERT.IT

N. 5010/19 GIP
N. 5514/19 Sta.Nr.

**Mitteilung der Hinterlegung einer Verfügung des Richters
(Art. 128 St.P.O.)**

Der unterfertigte Kanzleibeamte gibt gemäß Art. 128 St.P.O. in Zusammenhang mit dem Verfahren
Nr. 5010/19 GIP
gegen

RADLOFF JACOB [REDACTED]
BESCHIED AN

Radloff Jacob [REDACTED] mittels Zustellung beim
Vertrauensverteidiger RA Nicola Canestrini, [REDACTED] RA Nicola Canestrini,
[REDACTED]

Schuler Arnold [REDACTED] mit Zustellungsanschrift gemäß Art. 33 DfB
StrafPO beim Vertrauensverteidiger RA Michael Grüner [REDACTED]
RA Michael Grüner [REDACTED]

Ferdinand Wilhelm Santer + 427 mit Zustellungsanschrift gemäß Art. 33 DfB StrafPO beim
Vertrauensverteidiger RA Oskar Plörer, [REDACTED]
RA Oskar Plörer, [REDACTED]

Michael Bradlwarter + 605 mit Zustellungsanschrift gemäß Art. 33 DfB StrafPO beim
Vertrauensverteidiger RA Mirko Eller, [REDACTED]
RA Mirko Eller, [REDACTED]

Andreas Sullmann + 29 mit Zustellungsanschrift gemäß Art. 33 DfB StrafPO beim
Vertrauensverteidiger RA Sibylle Franzinelli, [REDACTED]
RA Sibylle Franzinelli, [REDACTED]

Alber Paul Alois + 312 mit Zustellungsanschrift gemäß Art. 33 DfB StrafPO beim
Vertrauensverteidiger RA Michael Grüner, [REDACTED]
RA Michael Grüner, [REDACTED]

dass am 28/10/2020 in der Kanzlei die Urschrift der am 26/10/2020 erlassenen Verfügung mit
folgendem

SPRUCH

(siehe beiliegende Verfügung) hinterlegt wurde.

Bozen, am 29/10/2020

L'ESPERTO LINGUISTICO C1
DIE SPRACHSACHVERSTÄNDIGE C1
Dott.ssa Maria Rosa SAVOCA



Nr. 5541/2019 PM

Nr. 5010/2019 GIP

Landesgericht Bozen
Amt des Untersuchungsrichters

Betreff: Widerspruch des Schuler Arnold und des Alber Paul Alois + 312, des Ferdinand Wilhelm Santer + 427, des Bradlwarter Michael + 605, des Andreas Sullmann + 29 (alle vertreten und verteidigt durch die RA'e Michaeler Grüner, Oskar Plörer, Mirko Eller, Sibylle Franzinelli und Carlo Bertacchi) gegen den Archivierungsantrag des Staatsanwaltes hinsichtlich der Ermittlungen gegen **Radloff Jacob** [REDACTED] (mit RA Nicola Canestrini) wegen der Straftat nach Artikel 57 und 595 StGB (strafbare Handlung begangen mit Druckwerk).

Den in der Verhandlung vom 22.10.2020 ausgesprochenen Entscheidungsvorbehalt auflösend, hält der Richter fest:

Im Jahr 2017 erschien beim "oekom" Verlag in München die dritte Auflage des Buches „Das Wunder von Mals“, mit Alexander Schiebel als Autor. Gegen dieses Buch erstattete Arnold Schuler in seiner Eigenschaft als Landesrat für Landwirtschaft mit Schreiben vom 26.9.2017 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft von Bozen im Sinne des Artikels 595, III Absatz StGB (üble Nachrede, begangen mit einem Druckwerk) gegen den Autor des Buches Alexander Schiebel – gegen welchen getrennt vorgegangen wird - und gegen den Geschäftsführer des Verlages Jacob Radloff, gegen welchen dieses Ermittlungsverfahren eröffnet worden ist.

Am 9.9.2019 hinterlegte der ermittelnde Staatsanwalt den Archivierungsantrag und zwar mit der Begründung, dass eine vollständige Identifizierung des Jacob Radloff auf dem institutionellen Weg nicht möglich war. Er habe einen „europäischen Ermittlungsbescheid“ zur vollständigen Identifizierung des Jacob Radloff erlassen, die Staatsanwaltschaft von München habe jedoch bis heute nicht geantwortet, ebenso sei eine offizielle Identifizierung mittels Interpol erfolglos geblieben.

Dagegen legten Arnold Schuler persönlich und weitere 1.377 Bauern Widerspruch ein und legten einen Auszug aus dem Handelsregister B des Amtsgerichtes München, so wie eine Auskunft des Melderegisters der Gemeinde Feldafing vor, aus denen eine vollständige Identifizierung des Jacob Radloff ableitbar ist. Sie beantragten die Weiterführung der Ermittlungen.

Jacob Radloff ließ sich in das Verfahren ein.

Die Verhandlung zur Erörterung des Widerspruchs gegen den Archivierungsantrag fand am 22.10.2020 statt. Der Staatsanwalt und die Verteidigung des Jacob Radloff beharrten auf die Archivierung, Arnold Schuler und die 1.377 Bauern dagegen bestanden auf die Fortsetzung der Ermittlungen.

Der Widerspruch ist abzuweisen und zwar aus folgendem Grund:

- a) bei Tageszeitungen und ähnlichen, regelmäßig und periodisch erscheinenden Druckerzeugnissen schreibt Artikel 57 StGB dem Direktor eine Kontrollpflicht vor. Aufgrund seiner gesetzlich auferlegten sog. „Garantieposition“ (posizione di garanzia) hat der Direktor die Veröffentlichung eines verleumderischen Inhalts zu verhindern, da er ansonsten mit dem Autor des verleumderischen Textes aufgrund von Fahrlässigkeit mithaftet, wenn auch mit einer geringeren Strafe. Im Gegensatz dazu stellt das Buch „*Das Wunder von Mals*“ ein einmaliges und nicht periodisch erscheinendes Druckwerk dar. Artikel 57-bis StGB sieht jedoch bei nicht periodisch erscheinenden Druckerzeugnissen nur eine subsidiäre Haftung des Herausgebers vor und zwar für den Fall, dass der Verfasser des Buches unbekannt oder nicht zurechnungsfähig sein sollte. Kurz, während Artikel 57 StGB bei periodisch erscheinenden Druckwerken eine auf Fahrlässigkeit beruhende Mitschuld des Direktors mit dem Verfasser vorsieht, haftet bei nicht periodischen Druckwerken der Herausgeber (nicht der Direktor) nur subsidiär für den Fall, dass der Verfasser nicht bekannt oder unzurechnungsfähig sein sollte. Der Verfasser des Buches „*Das Wunder von Mals*“ ist jedoch bekannt, ebenso ist seine Zurechnungsfähigkeit nicht angezweifelt worden, sodass die subsidiäre Haftung des Herausgebers im Sinne des Artikels 57-bis StGB auszuschließen ist.
- b) In der Verhandlung vom 20.10.2020 wurde auch die Frage der möglichen Mittäterschaft des Jacob Radloff im Sinne des Artikels 110 StGB aufgeworfen. Zum Unterschied von Artikel 57 und 57-bis StGB, die beide ein Fahrlässigkeitsdelikt darstellen (bei der subsidiären Haftung ex Artikel 57-bis des Herausgebers streitet man, ob nicht gar eine objektive Verantwortlichkeit gegeben ist; im Sinne einer verfassungsorientierten Auslegung ist diese These jedoch zu verwerfen), stellt die Mittäterschaft ein Vorsatzdelikt dar. Der



Herausgeber arbeitet mit „Wissen und Wollen“ am verleumderischen Inhalt des Buches mit. Die Mittäterschaft kann materiell erfolgen (wenn z.B. der Herausgeber am Buch mitgeschrieben hat) oder auch nur ideeller oder geistiger Natur sein (wenn z. B. der Herausgeber in irgendeiner Form, unter Umständen auch nur mündlich, den Verfasser zur Straftat ermutigt hat). Aus den Unterlagen geht aber in keinster Weise hervor, dass Radloff den Verfasser Schiebel in der etwaigen Verleumdung der Bauern – sollte diese gegeben sein – bestärkt oder ermutigt hat. In der Folge ist auch eine Mittäterschaft im Sinne des Artikels 110 StGB auszuschließen.

Das oben Gesagte allein würde genügen, um die Ermittlungen zu archivieren. Aber nach Auffassung dieses Richters hätten diese gar nicht eröffnet werden dürfen. Und zwar aus folgendem Grund:

im Sinne des Artikels 597 StGB wird beim Verleumdungsdelikt nicht von Amtes wegen vorgegangen, sondern es bedarf der Anzeige durch die „verletzte Person“ (wörtliche, wenn auch unzureichende Übersetzung des Begriffes „*persona offesa*“). Wen bezeichnet man als „verletzte Person“?

Als verletzte Personen sind zweifelsohne die Bauern zu betrachten, deren angeblich pestizidbehaftete Produktionsweise im Buch angeprangert wird. Die Bauern – insgesamt 1.377 - haben im Anlassfall aber nur den Widerspruch eingereicht, keiner von ihnen hat jedoch Anzeige erstattet. Aus den, diesem Gericht vorliegenden Unterlagen geht jedenfalls nicht hervor, dass ein Bauer Anzeige erstattet hätte.

Als verletzte Person hätte die Anzeige im Sinne des Artikels 91 StPO auch durch einen Interessensvertreter der Bauern eingereicht werden können. Das sind Vereine und nicht auf Gewinn ausgerichtete private Körperschaften (ONLUS), denen kraft Gesetz der Schutz der Interessen bestimmter Personengrupen zuerkannt wird. In erster Linie sind das die Verbände (Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmerverbände, Umweltverbände usw.). Das moderne Wort für „Interessensvertreter“ ist der anglizistische Ausdruck „*Lobbyist*“. Der Interessensvertreter der Bauern ist der Südtiroler Bauernbund. Aber auch der Bauernbund hat keine Anzeige erstattet.

Die Anzeige wurde dagegen vom Landesrat für Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen eingereicht. Die Anzeige wurde auf Briefpapier des Landesrates geschrieben, sie beginnt mit „... *der unterfertigte Landesrat*...“ und sie ist mit „*der Landesrat*“ unterschrieben.

Der Landesrat als solcher ist in diesem Verfahren jedoch nicht als „verletzte Person“ im strafrechtlichen Sinn anzusehen. Er ist der institutionelle Vertreter der gesamten Landwirtschaft, Ökolandwirtschaft eingeschlossen, und steht außerhalb oder über dem Streit zwischen dem Autor des Buches und den einer bestimmten Produktionsweise frönenden Bauern, die durch das Buch verleumdet werden oder sich auch nur verleumdet fühlen. Einem Schiedsrichter ähnlich gibt der Landesrat nur die Regeln vor und überwacht deren Einhaltung, spielt selbst aber nicht mit.

Es fehlt somit auch eine Verfahrensvoraussetzung, nämlich die Anzeige einer befugten Person. Diese ist nämlich nicht von Bauern oder deren Interessensvertreter eingereicht worden, sondern vom Landesrat für Landwirtschaft, der nicht als verletzte Person gilt. Das Verfahren gegen Radloff hätte somit gar nicht eröffnet werden dürfen.

Um abzuschließen, der Widerspruch ist abzuweisen, dem Archivierungsantrag ist stattzugeben und die Akte ist dem Staatsanwalt zurückzustellen, ohne dass auf die meritorische Frage, ob das Buch Verleumdungen enthält oder nicht, eingegangen werden muss. Diese wird im getrennten Verfahren gegen den Autor des Buches zu erörtern sein.

A.D.G.

weist

den Widerspruch ab und ordnet die Archivierung an.

So entschieden in Bozen am 26.10.2020

der Richter
Peter Michaeler



II Cancelliere B3
Die K: eibeamtin B3
Dott.ssa/ra. Cristina Sascor

